

Gemeinde Vorderthal



Voranschlag und Finanzplan 2025 - 2028

**Berichte und Anträge
gemäss Traktandenliste**

**Gemeindeversammlung: Montag, 02. Dezember 2024
20.15 Uhr, Mehrzweckgebäude**

Einladung zur

Gemeindeversammlung

Montag, 02. Dezember 2024, 20.15 Uhr, Mehrzweckgebäude

Traktanden, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Vorlage und Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2025 mit Finanzplan 2025 bis 2028
3. Vorlage und Genehmigung der Bauabrechnung für die Netzsanierung Oberflüeh sowie den Bau einer Kleintrafostation im Gebiet Oberflüeh (Verpflichtungskredit Fr. 425'000.--)

Traktanden, die der Urnenabstimmung unterliegen:

4. Beschlussfassung über die Statutenrevision des Zweckverbandes für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL)

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden hiermit recht herzlich zu dieser Gemeindeversammlung eingeladen.

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident: Ueli Diethelm

Der Gemeindeschreiber: Urs Schnyder

Inhaltsverzeichnis

Einladung und Traktandenliste	1
Inhaltsverzeichnis	2
Traktandum 2 / Voranschlag	
Überblick Voranschlag 2025	
- Gesamtbeurteilung und Antrag Gemeinderat	3 - 4
- Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	5
- Gesamtübersicht 2025 - 2028	6
- wesentliche Abweichungen	7 - 9
Erfolgsrechnung 2025 - 2028	
- Gestufter Erfolgsausweis	10
- Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen	11
- Erfolgsrechnung	12 - 26
Investitionsrechnung	
- Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen	27
- Investitionsrechnung	28
Kennzahlen 2025 - 2028	29
Traktandum 3	
- Vorlage und Genehmigung der Bauabrechnung für die Netzsanierung Oberflüeh sowie den Bau einer Kleintrafostation im Gebiet Oberflüeh (Verpflichtungskredit Fr. 425'000.--)	30
Traktandum 4	
- Beschlussfassung über die Statutenrevision des Zweckverbandes für die Kehrriechtbesichtigung im Linthgebiet (ZKL)	31 - 33
- Statuten des Zweckverbandes für die Kehrriechtverwertung im Linthgebiet (ZKL)	34 - 52
- Finanzbefugnisse der Verbandsorgane	53

TRAKTANDUM 2

Vorlage und Genehmigung des Voranschlages 2025 mit Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Finanzplan 2025 – 2028

Gesamtbeurteilung durch das Gemeindekassieramt und Antrag durch den Gemeinderat

Der Kanton Schwyz hat der Gemeinde Vorderthal für das Jahr 2025 folgenden Finanzausgleich zugesichert:

- vertikaler Ressourcenausgleich	Fr.	480'909.--
- horizontaler Ressourcenausgleich	Fr.	628'337.--
- soziodemografischer Lastenausgleich	Fr.	65'065.--
- geografisch-topografischer Lastenausgleich	Fr.	<u>917'130.--</u>
Total	Fr.	2'091'441.-- =====

Somit erhält die Gemeinde Vorderthal infolge Neuordnung des Finanzausgleichs Fr. 624'541.-- mehr finanzielle Mittel als im Jahr 2024.

Der bisherige Steuerkraftausgleich wurde ausschliesslich aus Beiträgen der finanzstarken Bezirke und Gemeinden sowie aus Anteilen der Grundstückgewinnsteuererträge alimentiert. Diese Steuererträge aus Grundstückgewinnen verbleiben neu vollumfänglich beim Kanton. Im Gegenzug dazu leistet der Kanton im Rahmen des vertikalen Ressourcenausgleichs zusätzliche Beiträge an die Bezirke und Gemeinden in der Höhe von 36.2 Mio. Franken. Der Ressourcenausgleich von insgesamt 103.7 Mio. Franken dient der Sicherstellung einer ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Bezirke und Gemeinden und mildert die Unterschiede in der Steuerkraft. Er bemisst sich nach den Daten des vierten bis zweiten Jahres vor dem Ausgleichsjahr.

Gemeinden mit überdurchschnittlichen, finanziellen Herausforderungen aufgrund ihrer geografischen und sozialen Strukturen werden im Rahmen des Lastenausgleichs mit insgesamt 20 Mio. Franken unterstützt. Der Lastenausgleich wird ausschliesslich durch den Kanton finanziert.

Der Kanton kann pro Jahr Strukturbeiträge von maximal 5 Mio. Franken leisten. Die Beträge werden insbesondere unter Beachtung der Daten der Finanzstatistik bemessen. Nebst der Einwohnerzahl und den Beiträgen aus dem Ressourcen- und Lastenausgleich orientieren sich die Strukturbeiträge somit beispielsweise an den Jahresrechnungen der letzten Jahre, der Nettoverschuldung, dem Eigenkapital, dem Budget oder der mittel- bis langfristigen Investitions- und Finanzplanung. Es handelt sich um eine gezielte Unterstützung für einwohnerschwache Gemeinden und insbesondere für den Bereich der spezialfinanzierten Aufgaben.

Leider erhält die Gemeinde Vorderthal für das Jahr 2025 keine ergänzenden Strukturbeiträge!

Bei einem Gesamtaufwand von Fr. 6'835'040.-- und einem Gesamtertrag von Fr. 6'419'271.-- sieht der Voranschlag 2025, bei gleichbleibendem Steuerfuss von 135%, einen Aufwandüberschuss von Fr. 415'769.-- vor. Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 2'130'000.--.

Finanzplan 2025 – 2028

Die Kombination aus dem Voranschlag des Folgejahres und den drei nachfolgenden Finanzplanjahren bildet den umfassenden Finanzplan der Jahre 2025 – 2028. Basierend auf der vergangenen Finanzentwicklung und unter Einbezug der aktuellen Planungsgrundlagen wird die Entwicklung des Gemeindehaushaltes im Anschluss an den Voranschlag für die nächsten drei Jahre prognostiziert. Der Voranschlag 2025 und die Planjahre 2026 – 2028 basieren auf einem gleichbleibenden Steuerfuss von 135%. Der Finanzplan ist rechtlich unverbindlich und kann von den Stimmbürgerinnen und -bürgern lediglich zur Kenntnis genommen werden.

Gemäss Finanzplan wird bei gleichbleibendem Steuerfuss von 135% mit folgenden Aufwand- bzw. Ertragsüberschüssen gerechnet:

2025 Aufwandüberschuss	Fr.	415'769.--
2026 Ertragsüberschuss	Fr.	56'756.--
2027 Aufwandüberschuss	Fr.	45'214.--
2028 Aufwandüberschuss	Fr.	277'984.--

Mit dem vorhandenen Eigenkapital (inkl. Spezialfinanzierungen) von Fr. 1'390'053.77 per 31.12.2023 und des voraussichtlich minim besseren Rechnungsabschlusses 2024 kann der aktuelle Steuerfuss momentan beibehalten werden.

Der Gemeinderat Vorderthal wird bezüglich den für das Jahr 2025 nicht gesprochenen, zusätzlichen Strukturbeiträgen das Gespräch mit den zuständigen Stellen beim Kanton suchen. In der Hoffnung, dass wir wenigstens ab dem Jahr 2026 wieder in den Genuss von Strukturbeiträgen für die Spezialfinanzierungen „Wasserwerk“ und „Abwasserbeseitigung“ kommen.

Nachfolgend erhalten Sie einige allgemeine Erläuterungen zum Voranschlag 2025 sowie detaillierte Bemerkungen zu den Spezialfinanzierungen. Weitere Anmerkungen zu den einzelnen Positionen in der Erfolgsrechnung finden Sie in der Zusammenstellung „wesentliche Abweichungen“ ab Seite 7.

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN:

Abschreibungen

Die Abschreibung der Anlagen im Verwaltungsvermögen erfolgt seit dem 01.01.2021 auf der Basis der Nutzungsdauer nach Anlagekategorie neu linear anstatt wie bisher degressiv. Noch nicht abgeschlossene Investitionsprojekte erfordern nach HRM2 noch keine Abschreibung.

Zinsverrechnungen

Für die interne Zinsverrechnung 2025 wurde ein Zinssatz von 1,00% berücksichtigt.

Personalaufwand

Die Gemeinde Vorderthal hält sich bei der Besoldung des Personals an die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zum Staatspersonal und zu den Lehrkräften.

Bei den Lehrkräften erfolgen Lohnerhöhungen gemäss dem jeweiligen Dienstalter, wie sie gemäss Gesetz und Verordnung für alle Gemeinden und Bezirke vorgeschrieben sind. Beim übrigen Personal erfolgen Lohnstufenanstiege nach der jährlichen, individuellen Leistungsbeurteilung.

Feuerwehr (Spezialfinanzierung)

Die Gemeinden erheben von den Feuerwehrpflichtigen, die in der Wohnsitzgemeinde keinen Feuerwehrdienst leisten, eine Ersatzabgabe (§ 38 der Verordnung über den Feuerschutz). Der Ertrag der Ersatzabgabe und die Entschädigung aus den Einsätzen der Feuerwehr sind zweckgebunden zu verwenden. Der Ertrag hat unter Berücksichtigung der Kantonsbeiträge und unter Vorbehalt besonderer Haushaltsvorschriften für die Gemeinden den Gesamtaufwand zu decken. Der Gemeinderat legt die Sätze der Ersatzabgabe im Rahmen dieser Vorgaben fest.

Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe bleibt auch im Jahr 2025 unverändert. Alle männlichen sowie alleinstehende, weibliche Einwohner/-innen von 20 bis 52 Jahren, welche nicht in der freiwilligen Feuerwehr sind, haben pro Jahr eine Abgabe von Fr. 125.-- (Minimum) oder 0.25 Promille vom Fr. 50'000.-- übersteigenden steuerbaren Einkommen zu bezahlen.

Die Feuerwehr-Ersatzabgaben für Liegenschaften wurden letztmals im Jahr 2022 von 0.10 Promille auf 0.20 Promille des Neubauwertes erhöht und bleiben auch im Jahr 2025 auf diesem Niveau bestehen.

Im 2025 ist die Anschaffung eines Löschwasserbeckens und eines neuen Anhängers mit Moduleinsätzen vorgesehen. Ausserdem müssen die Bandschlingen und Karabinerhacken der ganzen Mannschaft altershalber ersetzt werden. Diese Mehrausgaben führen zu einem Aufwandüberschuss von Fr. 36'075.--.

Wasserwerk (Spezialfinanzierung)

Die Folgekosten des im Februar 2022 bewilligten Projektes „Neubau Dorloui-Quellableitungen“ sind im Finanzplan neu ab dem Jahr 2027 eingerechnet bzw. berücksichtigt. Die Folgekosten für die Sanierung der Trinkwasserleitung in der Wägitalstrasse, Abschnitt Sonne – Einfahrt Postwiese sind bereits ab dem Jahr 2025 eingerechnet.

Da der Kanton keine ergänzenden Strukturbeiträge für das Jahr 2025 gesprochen hat, eine Selbstfinanzierung jedoch überhöhte Gebühren zur Folge hätte, muss eine Quersubventionierung zu Lasten des allgemeinen Haushaltes stattfinden.

Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Mit gleichbleibenden Abwassergebühren beläuft sich der Aufwandüberschuss 2025 auf Fr. 109'820.--.

Da der Kanton auch hier keine ergänzenden Strukturbeiträge für das Jahr 2025 gesprochen hat, eine Selbstfinanzierung jedoch überhöhte Gebühren zur Folge hätte, muss eine Quersubventionierung zu Lasten des allgemeinen Haushaltes stattfinden.

Abfallwirtschaft (Spezialfinanzierung)

Mit unveränderten Kehrichtgrundgebühren ergibt sich ein Ertragsüberschuss von Fr. 6'280.-- für das Jahr 2025. Die Kehrichtgrundgebühren betragen pro Haushalt Fr. 70.--, für Gewerbe und Industrie zusätzlich Fr. 70.--.

Elektrizitätswerk (Spezialfinanzierung)

Die Einkaufspreise in der Energiebeschaffung, welche uns durch unseren Vorlieferanten Energie March Netze AG in Rechnung gestellt werden, müssen den Stromabonnenten weiterbelastet werden. Die Unterhaltspositionen wurden wiederum auf etwa dem gleichen Niveau wie im Jahr 2024 belassen. Es resultiert schlussendlich ein Aufwandüberschuss von Fr. 37'560.--.

8857 Vorderthal, 15. Oktober 2024

GEMEINDEKASSIERAMT VORDERTHAL

Die Säckelmeisterin: Edith Bruhin
Die Gemeindegassierin: Denise Schnyder

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt

1. den Voranschlag der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 415'769.-- zu genehmigen,
2. den Voranschlag der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von Fr. 2'130'000.-- zu genehmigen,
3. den Steuerfuss für das Jahr 2025 auf 135% einer Einheit festzusetzen,
4. den Finanzplan zur Kenntnisnahme.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden den Voranschlag 2025 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) als Bestandteil des Finanzplanes 2025 – 2028 inklusive Steuerfuss für das Voranschlagsjahr beurteilt.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanzplan und der Voranschlag den gesetzlichen Bestimmungen. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als angespannt, aber vertretbar.

Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 135% einer Einheit beurteilen wir als notwendig.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir beantragen, den vorliegenden Voranschlag 2025 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 415'769.-- inklusive einem Steuerfuss von 135% einer Einheit sowie Nettoinvestitionen von Fr. 2'130'000.-- zu genehmigen.

Wir danken dem Gemeindegassieramt, den Rats- und Kommissionsmitgliedern für ihre Bemühungen zur Erstellung dieses Voranschlages und ersuchen die Stimmbürgerinnen und -bürger um Zustimmung.

8857 Vorderthal, 15. Oktober 2024

Die Rechnungsprüfungskommission:

Kurt Ziltener, Präsident
Sonja Mächler-Gantenbein
Theresia Herde

Gesamtübersicht 2025 - 2028

ERFOLGSRECHNUNG	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
Total Betrieblicher Aufwand	5'337'629.71	5'778'315	6'729'690	6'282'665	6'502'155	6'585'350
Total Betrieblicher Ertrag	-5'174'334.24	-5'307'571	-6'361'411	-6'386'911	-6'504'431	-6'354'856
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	163'295.47	470'744	368'279	-104'246	-2'276	230'494
Finanzaufwand	39'312.60	100'150	105'350	105'350	105'350	105'350
Finanzertrag	-60'832.75	-57'860	-57'860	-57'860	-57'860	-57'860
Ergebnis aus Finanzierung	-21'520.15	42'290	47'490	47'490	47'490	47'490
Operatives Ergebnis	141'775.32	513'034	415'769	-56'756	45'214	277'984
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	141'775.32	513'034	415'769	-56'756	45'214	277'984
Total Aufwand	5'376'942.31	5'878'465	6'835'040	6'388'015	6'607'505	6'690'700
Total Ertrag	-5'235'166.99	-5'365'431	-6'419'271	-6'444'771	-6'562'291	-6'412'716

INVESTITIONSRECHNUNG						
Total Investitionsausgaben	130'928.40	700'000	2'432'000	700'000	370'000	0
Total Investitionseinnahmen	-123'355.45	0	-302'000	0	0	0
Nettoinvestitionen	7'572.95	700'000	2'130'000	700'000	370'000	0

"+"; Aufwand, Defizit, Verschlechterung; "-"; Ertrag, Überschuss, Verbesserung; Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

wesentliche Abweichungen

Kontonummer	Bezeichnung	Voranschlag Vorjahr	Voranschlag 2025	Abweichung	wesentliche Ursache der Abweichung
ERFOLGSRECHNUNG					
0210	Finanz- und Steuerverwaltung				
0210.3113.00	Hardware	2'500	15'500	13'000	} Vertragsauflösung durch Rechenzentrum Freienbach; neuer Vertrag mit Rechenzentrum Einsiedeln -> Gesamtaufwand für Transfer aller IT-Daten zum RZ Einsiedeln und gleichzeitig nötiger Ersatz der Hardware
0210.3118.00	Immaterielle Anlagen	2'500	31'500	29'000	
0210.3158.00	Unterhalt immaterielle Anlagen	27'500	155'000	127'500	
0290	Verwaltungsliegenschaften				
0290.3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexp.	0	74'500	74'500	Testplanung für anstehende Sanierung MZG
0290.3161.00	Mieten, Benützungskosten Mobilien	0	60'000	60'000	
1620	Zivile Verteidigung				
1620.3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	1'000	31'000	30'000	vorgeschriebene Instandstellung Zivilschutzraum durch Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz
2110	Kindergarten				
2110.3020.00	Löhne der Lehrpersonen	110'750	160'000	49'250	zus. Lehrperson für integrative Sonderschulung
2110.4612.00	Entschädigung von Gemeinden und Gde.-Zweckv.	31'678	67'250	35'572	
2120	Primarstufe				
2120.3020.00	Löhne der Lehrpersonen	450'000	610'000	160'000	Auswirkung Neuanstellungen Lehrpersonen für Mehrjahrgangsklassen und Pensenenänderungen
2120.3110.00	Büromöbel und -geräte	2'500	14'500	12'000	Anschaffung digitale Wandtafel
2120.3111.00	Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	2'000	30'000	28'000	Ersatz Maschinen/Werkzeuge im Werkraum infolge ungenügender Sicherheit
2170	Schulliegenschaften				
2170.3110.00	Büromöbel und -geräte	42'500	102'500	60'000	2. Hälfte Ersatz der über 30-jährigen Schülertische/Stühle und Kauf von 40 zusätzl. Garnituren

wesentliche Abweichungen

Kontonummer	Bezeichnung	Voranschlag Vorjahr	Voranschlag 2025	Abweichung	wesentliche Ursache der Abweichung
2170	Schulliegenschaften				
2170.3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexp.	0	74'500	74'500	Testplanung für anstehende Sanierung Schulhaus
2190	Schulleitung				
2190.3020.00	Löhne der Lehrpersonen	40'750	70'000	29'250	Pensenänderung der Schulleiterin
4120	Kranken-, Alters- und Pflegeheime				
4120.3631.00	Beiträge an Kantone und Konkordate	250'000	265'000	15'000	Budget-Angaben des Kantons für gesetzlich vorgeschriebene Kostenanteile der Gemeinde
4210	Ambulante Krankenpflege				
4210.3635.00	Beiträge an private Unternehmungen	195'000	182'500	-12'500	Budget-Angaben der Spitex Obermarch
4210.3637.00	Beiträge an private Haushalte	0	3'500	3'500	Übernahme Piktetdienstentschädigung (Wartgeld) für Hebammen
5120	Prämienvorbereitung				
5120.3631.00	Beiträge an Kantone und Konkordate	50'000	0	-50'000	die vollen Kosten der Prämienverbilligung gehen neu zu Lasten des Kantons
5450	Leistungen an Familien				
5450.3636.00	Beiträge an private Organisationen ohne Erw.	40'000	0	-40'000	Wegfall der Kosten für eine sozialpädagogische Familienbegleitung (angeordnet durch die KESB)
5720	Wirtschaftliche Hilfe				
5720.3637.10	Gesetzl. wirtschaftl. Hilfe an schweiz. Staatsang.	75'000	115'000	40'000	} Anpassung der Budgetzahlen an die aktuellen Verhältnisse
5720.3637.20	Gesetzl. wirtschaftl. Hilfe an ausländ. Staatsang.	10'000	10'000	0	

wesentliche Abweichungen

Kontonummer	Bezeichnung	Voranschlag Vorjahr	Voranschlag 2025	Abweichung	wesentliche Ursache der Abweichung
5730	Asylwesen				
5730.3637.20	Gesetzl. wirtschaftl. Hilfe an ausl. Staatsang.	200'000	230'000	30'000	Budgetzahlen für 20 Asylsuchende Kantonsbeiträge für 20 Asylsuchende
5730.4631.00	Beiträge von Kantonen und Konkordaten	215'000	215'000	0	
6150	Gemeindestrassen				
6150.3141.00	Unterhalt Strassen	75'000	100'000	25'000	nötige Belagsanierungen sowie Mängelbehebung der öffentlichen Beleuchtung
7790	Umweltschutz				
7790.3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexp.	0	20'000	20'000	Kosten Voruntersuche Deponie "Sonne/Büttri"
7900	Raumordnung				
7900.3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexp.	25'000	55'000	30'000	Erarbeitung Siedlungsentwicklungs-Konzept
9100	Steuern				
9100.4000.00	Einkommenssteuern nat. Pers. Rechnungsjahr	850'000	910'000	60'000	} Budgetzahlen aufgrund der im Jahr 2024 eingegangenen Erträge angepasst
9100.4000.10	Einkommenssteuern nat. Pers. früherer Jahre	20'000	50'000	30'000	
9100.4001.00	Vermögenssteuern nat. Pers. Rechnungsjahr	92'500	100'000	7'500	
	INVESTITIONSRECHNUNG				
7101	Wasserwerk (Spezialfinanzierung)				
7101.5030.002	Ersatz TWL Bezirksstrasse Sonne - Postwiese	0	1'430'000	1'430'000	Ersatz der Trinkwasserhauptleitung in der Wägitalstrasse, Abschnitt Sonne - Postwiese
7200	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)				
7200.5040.001	Sanierung ARA-Pumpwerk Rempen	0	302'000	302'000	dringend nötige Sanierung/techn. Anpassungen

Erfolgsrechnung 2025 - 2028

gestufter Erfolgsausweis

gestufter Erfolgsausweis	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
30 Personalaufwand	1'391'986.60	1'464'380	1'751'915	1'788'015	1'836'590	1'886'665
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'395'887.83	2'524'020	3'136'395	2'538'395	2'530'895	2'530'895
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	262'990.00	274'825	274'390	274'390	320'685	320'705
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im FK	0.00	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	1'013'115.97	1'154'300	1'142'700	1'145'450	1'153'950	1'162'450
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	314'062.19	435'315	494'145	511'870	634'090	664'715
90 Abschluss Spezialfinanzierung und Fonds im EK	-40'412.88	-74'525	-69'855	24'545	25'945	19'920
Total Betrieblicher Aufwand	5'337'629.71	5'778'315	6'729'690	6'282'665	6'502'155	6'585'350
40 Fiskalertrag	-1'151'828.50	-1'037'550	-1'151'550	-1'151'550	-1'151'550	-1'151'550
41 Regalien und Konzessionen	-102'079.45	-111'250	-131'250	-111'250	-111'250	-111'250
42 Entgelte	-1'697'077.04	-1'811'250	-1'813'100	-1'813'100	-1'813'100	-1'813'100
43 Verschiedene Erträge	0.00	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im FK	-28'000.00	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	-1'881'287.06	-1'912'206	-2'771'366	-2'799'141	-2'794'441	-2'698'391
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	-314'062.19	-435'315	-494'145	-511'870	-634'090	-580'565
Total Betrieblicher Ertrag	-5'174'334.24	-5'307'571	-6'361'411	-6'386'911	-6'504'431	-6'354'856
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	163'295.47	470'744	368'279	-104'246	-2'276	230'494
34 Finanzaufwand	39'312.60	100'150	105'350	105'350	105'350	105'350
44 Finanzertrag	-60'832.75	-57'860	-57'860	-57'860	-57'860	-57'860
Ergebnis aus Finanzierung	-21'520.15	42'290	47'490	47'490	47'490	47'490
Operatives Ergebnis	141'775.32	513'034	415'769	-56'756	45'214	277'984
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	141'775.32	513'034	415'769	-56'756	45'214	277'984
Total Aufwand	5'376'942.41	5'878'465	6'835'040	6'388'015	6'607'505	6'690'700
Total Ertrag	-5'235'166.99	-5'365'431	-6'419'271	-6'444'771	-6'562'291	-6'412'716

"+": Aufwand, Defizit, Verschlechterung; "-": Ertrag, Überschuss, Verbesserung; Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
0 Allgemeine Verwaltung	671'245.63	696'545	956'295	762'895	774'570	786'270
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	117'256.39	123'745	170'095	141'970	143'845	145'870
2 Bildung	1'085'333.75	1'034'849	1'267'590	1'051'590	1'091'165	1'222'965
3 Kultur, Sport und Freizeit	13'252.35	9'700	9'700	9'700	9'700	9'700
4 Gesundheit	409'548.90	451'500	458'500	463'000	471'000	479'500
5 Soziale Sicherheit	243'723.49	312'945	294'500	291'750	291'750	292'000
6 Verkehr	121'578.27	215'405	205'730	206'730	207'205	206'950
7 Umweltschutz und Raumordnung	44'079.80	57'615	109'090	59'090	59'065	59'015
8 Volkswirtschaft	3'700.00	5'050	3'875	3'875	3'875	3'875
9 Finanzen und Steuern	-2'567'943.26	-2'394'320	-3'059'606	-3'047'356	-3'006'961	-2'928'161
Aufwandüberschuss (+)	141'775.32	513'034	415'769		45'214	277'984
Ertragsüberschuss (-)				-56'756		

Erfolgsrechnung nach Funktionen

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	671'245.63	696'545	956'295	762'895	774'570	786'270
01 Legislative und Exekutive	61'126.78	70'250	70'325	70'325	70'325	70'325
0110 Legislative	19'349.50	22'175	22'250	22'250	22'250	22'250
30 Personalaufwand	4'200.00	5'000	5'000	5'000	5'000	5'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	15'149.50	17'175	17'250	17'250	17'250	17'250
0120 Exekutive	41'777.28	48'075	48'075	48'075	48'075	48'075
30 Personalaufwand	40'122.60	46'325	46'325	46'325	46'325	46'325
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'654.68	1'750	1'750	1'750	1'750	1'750
02 Allgemeine Dienste	610'118.85	626'295	885'970	692'570	704'245	715'945
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	125'435.40	141'400	280'550	153'600	157'300	161'200
30 Personalaufwand	116'105.50	126'400	123'300	126'850	130'550	134'450
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	59'725.40	55'300	217'550	87'050	87'050	87'050
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0.00	0	0	0	0	0
42 Entgelte	-7'975.50	-7'800	-7'800	-7'800	-7'800	-7'800
46 Transferertrag	-29'920.00	-20'000	-40'000	-40'000	-40'000	-40'000
49 Interne Verrechnungen	-12'500.00	-12'500	-12'500	-12'500	-12'500	-12'500
0220 Allgemeine Dienste, übrige	115'866.95	129'195	132'820	136'495	140'070	143'795
30 Personalaufwand	110'731.70	115'250	118'875	122'550	126'125	129'850
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	14'950.10	22'245	22'245	22'245	22'245	22'245
42 Entgelte	-1'814.85	-300	-300	-300	-300	-300
49 Interne Verrechnungen	-8'000.00	-8'000	-8'000	-8'000	-8'000	-8'000
0221 Bauverwaltung	-17'708.30	19'625	18'775	18'775	18'775	18'775
30 Personalaufwand	4'763.65	6'025	6'025	6'025	6'025	6'025
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	31'195.25	43'600	42'750	42'750	42'750	42'750
42 Entgelte	-53'667.20	-30'000	-30'000	-30'000	-30'000	-30'000

Erfolgsrechnung nach Funktionen

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
0290 Verwaltungsliegenschaften	386'524.80	336'075	453'825	383'700	388'100	392'175
30 Personalaufwand	138'547.80	143'850	148'100	152'325	156'800	161'375
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	209'606.40	147'300	263'000	188'500	188'500	188'500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	81'220.00	81'225	81'225	81'225	81'225	81'225
39 Interne Verrechnungen	1'599.30	7'700	5'500	5'650	5'575	5'075
42 Entgelte	-4'448.70	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000
49 Interne Verrechnungen	-40'000.00	-40'000	-40'000	-40'000	-40'000	-40'000
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	117'256.39	123'745	170'095	141'970	143'845	145'870
12 Rechtsprechung	1'805.60	2'850	3'850	3'850	3'850	3'850
1200 Rechtsprechung	1'805.60	2'850	3'850	3'850	3'850	3'850
30 Personalaufwand	2'050.00	2'250	3'250	3'250	3'250	3'250
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	155.60	600	600	600	600	600
42 Entgelte	-400.00	0	0	0	0	0
14 Allgemeines Rechtswesen	101'599.59	101'550	117'025	118'900	120'775	122'800
1400 Allgemeines Rechtswesen	56'698.89	64'050	67'025	68'900	70'775	72'800
30 Personalaufwand	56'502.25	59'075	61'200	63'075	64'950	66'975
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'612.80	7'475	7'575	7'575	7'575	7'575
36 Transferaufwand	5'687.00	5'000	5'750	5'750	5'750	5'750
42 Entgelte	-9'103.16	-7'500	-7'500	-7'500	-7'500	-7'500
1403 Betreuungswesen	7'950.00	8'250	8'750	8'750	8'750	8'750
30 Personalaufwand	1'471.20	1'400	1'500	1'500	1'500	1'500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'950.00	8'250	8'750	8'750	8'750	8'750
42 Entgelte	-1'471.20	-1'400	-1'500	-1'500	-1'500	-1'500

Erfolgsrechnung nach Funktionen

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
1405 Zivilstandsamt	2'454.50	3'250	4'250	4'250	4'250	4'250
36 Transferaufwand	2'454.50	3'250	4'250	4'250	4'250	4'250
1406 Markt- und Wirtschaftswesen	-1'335.00	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'625.00	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
41 Regalien und Konzessionen	-1'780.00	-1'250	-1'250	-1'250	-1'250	-1'250
42 Entgelte	-1'180.00	-750	-750	-750	-750	-750
1408 Grundbuchbereinigung	33'901.25	25'000	35'000	35'000	35'000	35'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	33'901.25	25'000	35'000	35'000	35'000	35'000
1409 Kataster- und Vermessungswesen	1'929.95	1'000	2'000	2'000	2'000	2'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'929.95	1'000	2'000	2'000	2'000	2'000
15 Feuerwehr	0.00	0	0	0	0	0
1500 Feuerwehr (Spezialfinanzierung)	0.00	0	0	0	0	0
30 Personalaufwand	21'845.55	48'890	38'925	31'425	31'425	31'425
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	42'493.93	82'450	92'700	40'700	38'200	38'200
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	9'400.00	7'400	7'400	7'400	7'400	7'400
34 Finanzaufwand	56.60	100	100	100	100	100
36 Transferaufwand	247.75	255	275	275	275	275
39 Interne Verrechnungen	106.70	475	300	300	250	150
42 Entgelte	-99'960.10	-97'000	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000
46 Transferertrag	-5'055.00	-3'000	-3'000	-3'000	-3'000	-3'000
49 Interne Verrechnungen	0.00	0	-625	-625	-625	-625
90 Abschluss Erfolgsrechnung	30'864.57	-39'570	-36'075	23'425	25'975	26'075
16 Verteidigung	13'851.20	19'345	49'220	19'220	19'220	19'220
1610 Militärische Verteidigung	10'304.20	10'325	10'325	10'325	10'325	10'325
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	10'304.20	10'325	10'325	10'325	10'325	10'325

Erfolgsrechnung nach Funktionen

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
1620 Zivile Verteidigung	2'645.80	5'500	35'325	5'325	5'325	5'325
30 Personalaufwand	750.00	1'250	1'250	1'250	1'250	1'250
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'471.35	3'500	33'575	3'575	3'575	3'575
36 Transferaufwand	28'424.45	750	500	500	500	500
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-28'000.00	0	0	0	0	0
1621 Sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement (SEE)	901.20	3'520	3'570	3'570	3'570	3'570
30 Personalaufwand	786.95	3'620	3'620	3'620	3'620	3'620
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	455.45	1'150	1'200	1'200	1'200	1'200
46 Transferertrag	-341.20	-1'250	-1'250	-1'250	-1'250	-1'250
2 BILDUNG	1'085'333.75	1'034'849	1'267'590	1'051'590	1'091'165	1'222'965
21 Obligatorische Schule	997'536.25	987'849	1'175'490	959'490	999'065	1'130'865
2110 Kindergarten	109'207.05	78'902	54'205	67'830	84'155	134'855
30 Personalaufwand	128'059.60	135'025	195'200	201'300	207'300	213'300
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'147.45	4'455	5'455	5'455	5'455	5'455
46 Transferertrag	-23'000.00	-60'578	-146'450	-138'925	-128'600	-83'900
2120 Primarstufe	482'193.85	516'092	605'395	548'145	565'270	640'120
30 Personalaufwand	550'524.85	564'000	758'950	778'500	801'250	824'750
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	53'286.00	61'570	94'570	53'070	53'070	53'070
42 Entgelte	0.00	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	-121'617.00	-109'478	-248'125	-283'425	-289'050	-237'700
2170 Schulliegenschaften	268'029.40	255'290	346'325	172'900	176'350	179'900
30 Personalaufwand	120'232.35	115'425	118'800	122'375	125'900	129'550
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	103'786.80	95'350	219'100	42'100	42'100	42'100
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	43'840.00	43'840	8'100	8'100	8'100	8'100
39 Interne Verrechnungen	170.25	675	325	325	250	150

Erfolgsrechnung nach Funktionen

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
2180 Tagesbetreuung	283.50	4'000	4'000	4'000	4'000	4'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	283.50	500	500	500	500	500
36 Transferaufwand	0.00	3'500	3'500	3'500	3'500	3'500
2190 Schulleitung	98'015.20	75'565	110'065	111'115	113'790	116'490
30 Personalaufwand	69'351.35	63'225	94'225	95'275	97'950	100'650
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	28'663.85	12'340	15'840	15'840	15'840	15'840
2191 Obligatorische Schule	39'807.25	58'000	55'500	55'500	55'500	55'500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	22'784.00	33'000	28'000	28'000	28'000	28'000
36 Transferaufwand	17'023.25	25'000	27'500	27'500	27'500	27'500
22 Sonderschulen	87'797.50	47'000	92'100	92'100	92'100	92'100
2200 Sonderschulen	87'797.50	47'000	92'100	92'100	92'100	92'100
36 Transferaufwand	87'797.50	47'000	92'100	92'100	92'100	92'100
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	13'252.35	9'700	9'700	9'700	9'700	9'700
32 Kultur, übrige	4'822.25	4'850	4'850	4'850	4'850	4'850
3220 Musik und Theater	3'500.00	3'500	3'500	3'500	3'500	3'500
36 Transferaufwand	3'500.00	3'500	3'500	3'500	3'500	3'500
3290 Kultur	1'322.25	1'350	1'350	1'350	1'350	1'350
30 Personalaufwand	500.00	500	500	500	500	500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	222.25	250	250	250	250	250
36 Transferaufwand	600.00	600	600	600	600	600

Erfolgsrechnung nach Funktionen

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
34 Sport und Freizeit	8'430.10	4'850	4'850	4'850	4'850	4'850
3410 Sport	6'105.00	6'050	6'050	6'050	6'050	6'050
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	500.00	500	500	500	500	500
36 Transferaufwand	5'605.00	5'550	5'550	5'550	5'550	5'550
3420 Freizeit	2'325.10	-1'200	-1'200	-1'200	-1'200	-1'200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'486.10	6'350	6'350	6'350	6'350	6'350
36 Transferaufwand	720.00	750	750	750	750	750
46 Transferertrag	-5'881.00	-5'800	-5'800	-5'800	-5'800	-5'800
49 Interne Verrechnungen	0.00	-2'500	-2'500	-2'500	-2'500	-2'500
4 GESUNDHEIT	409'548.90	451'500	458'500	463'000	471'000	479'500
41 Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	247'774.95	250'000	265'000	272'000	280'000	288'500
4120 Kranken-, Alters- und Pflegeheime	247'774.95	250'000	265'000	272'000	280'000	288'500
36 Transferaufwand	247'774.95	250'000	265'000	272'000	280'000	288'500
42 Ambulante Krankenpflege	157'229.35	197'750	188'750	186'250	186'250	186'250
4210 Ambulante Krankenpflege	157'229.35	197'750	188'750	186'250	186'250	186'250
36 Transferaufwand	157'229.35	197'750	188'750	186'250	186'250	186'250
43 Gesundheitsprävention	4'544.60	3'750	4'750	4'750	4'750	4'750
4330 Schulgesundheitsdienst	4'544.60	3'750	4'750	4'750	4'750	4'750
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'544.60	3'750	4'750	4'750	4'750	4'750

Erfolgsrechnung nach Funktionen

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
5 SOZIALE SICHERHEIT	243'723.49	312'945	294'500	291'750	291'750	292'000
51 Krankheit und Unfall	73'026.25	64'000	14'500	14'750	14'750	15'000
5120 Prämienverbilligung	73'026.25	64'000	14'500	14'750	14'750	15'000
36 Transferaufwand	73'026.25	64'000	14'500	14'750	14'750	15'000
52 Invalidität	0.00	0	0	0	0	0
5220 Ergänzungsleistungen IV	0.00	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0.00	0	0	0	0	0
53 Alter und Hinterlassene	5'606.60	5'600	5'100	5'100	5'100	5'100
5310 Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	-511.20	-500	-500	-500	-500	-500
46 Transferertrag	-511.20	-500	-500	-500	-500	-500
5320 Ergänzungsleistungen AHV	0.00	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0.00	0	0	0	0	0
5350 Leistungen an das Alter	6'117.80	6'100	5'600	5'600	5'600	5'600
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'491.55	3'500	4'000	4'000	4'000	4'000
36 Transferaufwand	3'014.40	3'250	2'250	2'250	2'250	2'250
42 Entgelte	-388.15	-650	-650	-650	-650	-650
54 Familie und Jugend	14'840.74	71'500	28'000	25'000	25'000	25'000
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso	1'623.49	3'250	3'250	3'250	3'250	3'250
36 Transferaufwand	3'021.10	3'250	3'250	3'250	3'250	3'250
46 Transferertrag	-1'397.61	0	0	0	0	0

Erfolgsrechnung nach Funktionen

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
5440 Jugendschutz	0.00	0	6'500	3'500	3'500	3'500
36 Transferaufwand	0.00	0	6'500	3'500	3'500	3'500
5450 Leistungen an Familien	13'217.25	45'750	5'750	5'750	5'750	5'750
36 Transferaufwand	13'217.25	45'750	5'750	5'750	5'750	5'750
5451 Kindertagesstätten und Kinderhorte	0.00	22'500	12'500	12'500	12'500	12'500
36 Transferaufwand	0.00	45'000	25'000	25'000	25'000	25'000
46 Transferertrag	0.00	-22'500	-12'500	-12'500	-12'500	-12'500
57 Sozialhilfe und Asylwesen	150'249.90	171'845	246'900	246'900	246'900	246'900
5720 Wirtschaftliche Hilfe	78'715.95	85'000	125'000	125'000	125'000	125'000
36 Transferaufwand	78'972.35	85'000	125'000	125'000	125'000	125'000
46 Transferertrag	-256.40	0	0	0	0	0
5730 Asylwesen	46'452.35	51'150	86'150	86'150	86'150	86'150
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	38'834.40	45'750	50'750	50'750	50'750	50'750
36 Transferaufwand	187'505.20	200'000	230'000	230'000	230'000	230'000
39 Interne Verrechnungen	19'700.00	20'400	20'400	20'400	20'400	20'400
46 Transferertrag	-199'587.25	-215'000	-215'000	-215'000	-215'000	-215'000
5790 Fürsorge	25'081.60	35'695	35'750	35'750	35'750	35'750
30 Personalaufwand	4'433.10	5'075	5'075	5'075	5'075	5'075
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	16'978.50	27'000	27'000	27'000	27'000	27'000
36 Transferaufwand	670.00	620	675	675	675	675
39 Interne Verrechnungen	3'000.00	3'000	3'000	3'000	3'000	3'000
42 Entgelte	0.00	0	0	0	0	0

Erfolgsrechnung nach Funktionen

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
6 VERKEHR	121'578.27	215'405	205'730	206'730	207'205	206'950
61 Strassenverkehr	80'937.02	158'805	183'730	183'730	183'705	183'700
6150 Gemeindestrassen	63'353.50	91'305	116'230	116'230	116'205	116'200
30 Personalaufwand	1'696.85	1'720	1'720	1'720	1'720	1'720
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	61'513.35	87'750	112'750	112'750	112'750	112'750
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'410.00	2'410	2'410	2'410	2'410	2'430
39 Interne Verrechnungen	33.30	175	100	100	75	50
42 Entgelte	-2'300.00	-750	-750	-750	-750	-750
6180 Privatstrassen	17'583.52	67'500	67'500	67'500	67'500	67'500
36 Transferaufwand	17'583.52	67'500	67'500	67'500	67'500	67'500
62 Öffentlicher Verkehr	40'641.25	56'600	22'000	23'000	23'500	23'250
6220 Regional- und Agglomerationsverkehr	40'641.25	56'600	22'000	23'000	23'500	23'250
36 Transferaufwand	40'641.25	56'600	22'000	23'000	23'500	23'250
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	44'079.80	57'615	109'090	59'090	59'065	59'015
71 Wasserversorgung	0.00	0	0	0	0	0
7101 Wasserwerk (Spezialfinanzierung)	0.00	0	0	0	0	0
30 Personalaufwand	1'707.90	1'745	1'745	1'745	1'745	1'745
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	196'774.52	199'175	239'275	236'775	236'775	236'775
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	26'140.00	26'550	61'855	61'855	108'150	108'150
39 Interne Verrechnungen	16'898.55	38'800	37'050	41'750	74'000	83'850
42 Entgelte	-118'073.23	-118'500	-118'500	-118'500	-118'500	-118'500
49 Interne Verrechnungen	-123'447.74	-147'770	-221'425	-223'625	-302'170	-312'020

Erfolgsrechnung nach Funktionen

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
72 Abwasserbeseitigung	0.00	0	0	0	0	0
7200 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)						
30 Personalaufwand	1'707.90	1'745	1'745	1'745	1'745	1'745
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	201'921.10	214'075	214'075	214'075	214'075	214'075
36 Transferaufwand	8'199.00	8'500	8'500	8'500	8'500	8'500
42 Entgelte	-116'606.95	-114'500	-114'500	-114'500	-114'500	-114'500
49 Interne Verrechnungen	-95'221.05	-109'820	-109'820	-109'820	-109'820	-109'820
73 Abfallwirtschaft	0.00	0	0	0	0	0
7300 Abfallwirtschaft (Spezialfinanzierung)						
30 Personalaufwand	1'708.10	1'745	1'745	1'745	1'745	1'745
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	20'012.80	17'750	17'750	17'750	17'750	17'750
36 Transferaufwand	7'537.50	9'000	11'500	11'500	11'500	11'500
39 Interne Verrechnungen	15'000.00	15'000	15'000	15'000	15'000	15'000
42 Entgelte	-59'407.95	-49'000	-51'000	-51'000	-51'000	-51'000
44 Finanzertrag	-0.85	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0.00	0	-1'275	-1'275	-1'275	-1'275
90 Abschluss Erfolgsrechnung	15'150.40	5'505	6'280	6'280	6'280	6'280
74 Verbauungen	12'288.20	12'350	12'350	12'350	12'350	12'350
7410 Gewässerverbauungen	12'288.20	12'350	12'350	12'350	12'350	12'350
36 Transferaufwand	12'288.20	12'350	12'350	12'350	12'350	12'350
75 Arten- und Landschaftsschutz	4'955.85	6'000	6'000	6'000	6'000	6'000
7500 Arten- und Landschaftsschutz	4'955.85	6'000	6'000	6'000	6'000	6'000
36 Transferaufwand	5'615.85	6'000	6'000	6'000	6'000	6'000
46 Transferertrag	-660.00	0	0	0	0	0

Erfolgsrechnung nach Funktionen

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
77 Übriger Umweltschutz	6'509.45	12'100	33'575	13'575	13'550	13'500
7710 Friedhof und Bestattung	908.10	10'400	10'325	10'325	10'300	10'250
30 Personalaufwand	1'500.00	1'750	1'750	1'750	1'750	1'750
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'011.20	8'525	8'525	8'525	8'525	8'525
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'400.00	3'400	3'400	3'400	3'400	3'400
39 Interne Verrechnungen	46.90	225	150	150	125	75
42 Entgelte	-7'050.00	-3'500	-3'500	-3'500	-3'500	-3'500
7790 Umweltschutz	5'601.35	1'700	23'250	3'250	3'250	3'250
30 Personalaufwand	500.00	500	500	500	500	500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'888.00	250	21'500	1'500	1'500	1'500
36 Transferaufwand	1'213.35	950	1'250	1'250	1'250	1'250
79 Raumordnung	20'326.30	27'165	57'165	27'165	27'165	27'165
7900 Raumordnung	20'326.30	27'165	57'165	27'165	27'165	27'165
30 Personalaufwand	1'396.75	1'415	1'415	1'415	1'415	1'415
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	18'929.55	25'750	55'750	25'750	25'750	25'750
8 VOLKSWIRTSCHAFT	3'700.00	5'050	3'875	3'875	3'875	3'875
81 Landwirtschaft	3'604.00	3'775	3'825	3'825	3'825	3'825
8120 Strukturverbesserungen	423.00	425	425	425	425	425
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	423.00	425	425	425	425	425

Erfolgsrechnung nach Funktionen

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
8130 Produktionsverbesserungen Vieh	3'181.00	3'350	3'400	3'400	3'400	3'400
30 Personalaufwand	500.00	500	500	500	500	500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	125.00	250	250	250	250	250
36 Transferaufwand	2'556.00	2'600	2'650	2'650	2'650	2'650
82 Forstwirtschaft	-1'045.00	0	0	0	0	0
8200 Forstwirtschaft	-1'045.00	0	0	0	0	0
30 Personalaufwand	500.00	500	500	500	500	500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	125.00	250	250	250	250	250
42 Entgelte	-1'670.00	-750	-750	-750	-750	-750
84 Tourismus	1'141.00	1'275	50	50	50	50
8400 Tourismus	1'141.00	1'275	50	50	50	50
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	150.00	250	250	250	250	250
36 Transferaufwand	991.00	1'025	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	0.00	2'500	2'500	2'500	2'500	2'500
49 Interne Verrechnungen	0.00	0	-200	-200	-200	-200
90 Abschluss Erfolgsrechnung	0.00	-2'500	-2'500	-2'500	-2'500	-2'500
87 Brennstoffe und Energie	0.00	0	0	0	0	0
8711 Elektrizitätswerk (Spezialfinanzierung)	0.00	0	0	0	0	0
30 Personalaufwand	9'790.65	10'175	10'175	10'175	10'175	10'175
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'157'910.25	1'231'635	1'237'260	1'197'260	1'192'260	1'192'260
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	96'580.00	110'000	110'000	110'000	110'000	110'000
39 Interne Verrechnungen	33'732.40	61'000	53'000	58'100	64'250	70'375
42 Entgelte	-1'211'560.05	-1'374'850	-1'371'600	-1'371'600	-1'371'600	-1'371'600
44 Finanzertrag	-25.40	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0.00	0	-1'275	-1'275	-1'275	-1'275
90 Abschluss Erfolgsrechnung	-86'427.85	-37'960	-37'560	-2'660	-3'810	-9'935

Erfolgsrechnung nach Funktionen

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
9 FINANZEN UND STEUERN	-2'567'943.26	-2'394'320	-3'059'606	-3'047'356	-3'006'961	-2'928'161
91 Steuern	-1'145'513.10	-1'027'450	-1'142'350	-1'142'350	-1'142'350	-1'142'350
9100 Steuern	-1'145'513.10	-1'027'450	-1'142'350	-1'142'350	-1'142'350	-1'142'350
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	8'189.65	14'500	13'000	13'000	13'000	13'000
34 Finanzaufwand	2'525.75	2'300	3'000	3'000	3'000	3'000
40 Fiskalertrag	-1'151'828.50	-1'037'550	-1'151'550	-1'151'550	-1'151'550	-1'151'550
46 Transferertrag	-4'400.00	-6'700	-6'800	-6'800	-6'800	-6'800
93 Finanz- und Lastenausgleich	-1'208'600.00	-1'196'200	-2'091'441	-2'091'441	-2'091'441	-2'091'441
9300 Finanz- und Lastenausgleich	-1'208'600.00	-1'196'200	-2'091'441	-2'091'441	-2'091'441	-2'091'441
46 Transferertrag	-1'208'600.00	-1'196'200	-2'091'441	-2'091'441	-2'091'441	-2'091'441
95 Ertragsanteile, übrige	-379'599.45	-380'700	-130'000	-110'000	-110'000	-110'000
9500 Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung	-379'599.45	-380'700	-130'000	-110'000	-110'000	-110'000
41 Regalien und Konzessionen	-100'299.45	-110'000	-130'000	-110'000	-110'000	-110'000
46 Transferertrag	-279'300.00	-270'700	0	0	0	0
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	-52'139.10	-47'060	-26'560	-36'510	-74'660	-5'710
9610 Zinsen	-2'177.00	-45'075	-23'500	-39'025	-82'700	-19'325
34 Finanzaufwand	17'462.70	50'750	50'750	50'750	50'750	50'750
39 Interne Verrechnungen	0.00	0	3'375	3'375	3'375	3'375
44 Finanzertrag	-4'446.30	-1'500	-1'500	-1'500	-1'500	-1'500
49 Interne Verrechnungen	-15'193.40	-94'325	-76'125	-91'650	-135'325	-71'950

Erfolgsrechnung nach Funktionen

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
9620 Emissionskosten	1'724.55	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'724.55	0	0	0	0	0
9630 Liegenschaften FV (Post/Dorfladen)	-17'124.90	-3'950	-3'950	-1'950	25	2'025
34 Finanzaufwand	11'446.80	16'500	18'500	18'500	18'500	18'500
39 Interne Verrechnungen	1'828.20	9'950	7'950	9'950	11'925	13'925
44 Finanzertrag	-30'400.20	-30'400	-30'400	-30'400	-30'400	-30'400
9631 Liegenschaften FV (Wohnhaus Dorf)	0.00	0	0	0	0	0
30 Personalaufwand	0.00	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0.00	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0.00	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0.00	0	0	0	0	0
9632 Liegenschaften FV (Spritzenhaus)	1'680.65	7'625	6'100	7'625	9'125	10'650
34 Finanzaufwand	10'489.15	10'250	10'250	10'250	10'250	10'250
39 Interne Verrechnungen	1'391.50	7'575	6'050	7'575	9'075	10'600
44 Finanzertrag	0.00	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	-10'200.00	-10'200	-10'200	-10'200	-10'200	-10'200
9633 Liegenschaften FV (Aahof)	-35'782.40	-5'200	-7'250	-5'200	-3'150	-1'100
34 Finanzaufwand	-2'668.40	20'250	20'250	20'250	20'250	20'250
39 Interne Verrechnungen	1'886.00	10'250	8'200	10'250	12'300	14'350
44 Finanzertrag	-25'500.00	-25'500	-25'500	-25'500	-25'500	-25'500
49 Interne Verrechnungen	-9'500.00	-10'200	-10'200	-10'200	-10'200	-10'200
9634 Liegenschaften FV (Diverse)	-460.00	-460	-460	-460	-460	-460
44 Finanzertrag	-460.00	-460	-460	-460	-460	-460

Erfolgsrechnung nach Funktionen

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
9690 Finanzvermögen	0.00	0	2'500	2'500	2'500	2'500
34 Finanzaufwand	0.00	0	2'500	2'500	2'500	2'500
97 Rückverteilungen	-760.40	-500	-500	-500	-500	-500
9710 Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	-760.40	-500	-500	-500	-500	-500
46 Transferertrag	-760.40	-500	-500	-500	-500	-500
99 Nicht aufgeteilte Posten	218'668.79	257'590	331'245	333'445	411'990	421'840
9950 Neutrale Aufwendungen und Erträge	218'668.79	257'590	331'245	333'445	411'990	421'840
39 Interne Verrechnungen	218'668.79	257'590	331'245	333'445	411'990	421'840

Investitionsrechnung 2025 - 2028

Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen

Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
0 Allgemeine Verwaltung	0	0	0	0	0	0
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0	0	0	0	0	0
2 Bildung	0	0	0	0	0	0
3 Kultur, Sport und Freizeit	0	0	0	0	0	0
4 Gesundheit	0	0	0	0	0	0
5 Soziale Sicherheit	0	0	0	0	0	0
6 Verkehr	0	0	0	0	0	0
7 Umweltschutz und Raumordnung	18'772.60	700'000	2'130'000	700'000	370'000	0
8 Volkswirtschaft	-11'199.65	0	0	0	0	0
9 Finanzen und Steuern	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	7'572.95	700'000	2'130'000	700'000	370'000	0

Investitionsrechnung nach Funktionen

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
Investitionsrechnung	0.00	700'000	2'130'000	700'000	370'000	0
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	18'772.60	700'000	2'130'000	700'000	370'000	0
71 Wasserversorgung	124'728.40	700'000	2'130'000	700'000	370'000	0
7101 Wasserwerk (Spezialfinanzierung)	124'728.40	700'000	2'130'000	700'000	370'000	0
50 Sachanlagen	130'928.40	700'000	2'130'000	700'000	370'000	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-6'200.00	0	0	0	0	0
72 Abwasserbeseitigung	-105'955.80	0	0	0	0	0
7200 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	-105'955.80	0	0	0	0	0
50 Sachanlagen	0.00	0	302'000	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-105'955.80	0	-302'000	0	0	0
8 VOLKSWIRTSCHAFT	-11'199.65	0	0	0	0	0
87 Brennstoffe und Energie	-11'199.65	0	0	0	0	0
8711 Elektrizitätswerk (Spezialfinanzierung)	-11'199.65	0	0	0	0	0
50 Sachanlagen	0.00	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-11'199.65	0	0	0	0	0
9 FINANZEN UND STEUERN	-7'572.95	0	0	0	0	0
99 Nicht aufgeteilte Posten	-7'572.95	0	0	0	0	0
9999 Abschluss	-7'572.95	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	123'355.45	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	-130'928.40	0	0	0	0	0

Finanzkennzahlen

Entwicklung	Richtwerte	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+) Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)		141'775 1'390'054	513'034 877'020	415'769 461'251	-56'756 518'007	45'214 472'793	193'834 278'959
Finanzierungsüberschuss (-) / Finanzierungsfehlbetrag (+) Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-)		-45'229 2'817'312	1'012'734 3'830'046	2'341'234 6'171'280	344'309 6'515'589	68'584 6'584'173	-146'791 6'437'382
Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-) pro Einwohner Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.	< 0 CHF keine 0 - 1'000 CHF geringe 1'001 - 2'500 CHF mittlere 2'501 - 5'000 CHF hohe > 5'000 CHF sehr hohe Verschuldung	2'854	3'792	5'992	6'326	6'392	6'250
Nettoverschuldungsquotient Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahresteuern erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.	< 100 % gut 100 - 150 % genügend > 150 % schlecht	244.60%	369.10%	535.90%	565.80%	571.80%	559.00%
Selbstfinanzierungsgrad Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.	> 100 % ideal 80 - 100 % gut bis vertretbar 50 - 80 % problematisch < 50% ungenügend	697.20%	-44.70%	-9.90%	50.80%	81.50%	0.00%
Selbstfinanzierungsanteil Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.	> 20% gut 10 - 20 % mittel < 10 % schlecht	1.10%	-6.30%	-3.60%	6.00%	5.10%	2.50%
Zinsbelastungsanteil Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des "verfügbaren Einkommens" durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.	0 - 4 % gut 4 - 9 % genügend > 9 % schlecht	0.20%	1.00%	0.80%	0.80%	0.80%	0.80%
Kapitaldienstanteil Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	< 5 % geringe Belastung 5 - 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung	5.60%	6.60%	5.40%	5.40%	6.20%	6.30%
Investitionsanteil Diese Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben.	< 10 % schwach 10 - 20 % mittel 20 - 30 % stark > 30 % sehr stark	2.60%	11.80%	28.40%	11.20%	6.20%	0.00%

TRAKTANDUM 3

Vorlage und Genehmigung der Bauabrechnung für die Netzsanierung Oberflüeh sowie den Bau einer Kleintrafostation im Gebiet Oberflüeh (Verpflichtungskredit Fr. 425'000.--)

BERICHT:

An der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2017 und an der Urnenabstimmung vom 04. März 2018 stimmten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Vorderthal dem oben erwähnten Projekt und einem Verpflichtungskredit von Fr. 425'000.-- zu.

Das Projekt ist abgeschlossen. Die Bauabrechnung liegt vor und präsentiert sich wie folgt:

Bauarbeiten, Leitungen:	Fr. 248'571.70
Trafostation:	Fr. 126'330.00
Techn. Arbeiten, Bewilligungen:	Fr. 50'000.00

Total Bausumme	Fr. 424'901.70
----------------	----------------

=====

Bewilligter Baukredit	Fr. 425'000.00
Total Bauabrechnung	Fr. 424'901.70

Baukreditunterschreitung	Fr. 98.30
--------------------------	-----------

=====

ANTRAG:

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen:

1. Die Bauabrechnung des Ingenieurbüros Schmucki im Betrage von Fr. 424'901.70 wird genehmigt.
2. Der entsprechende Verpflichtungskredit mit einer Kostenunterschreitung von Fr. 98.30 wird hiermit abgerechnet.

TRAKTANDUM 4

Beschlussfassung über die Statutenrevision des Zweckverbandes für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL)

AUSGANGSLAGE:

Die Statuten des Zweckverbandes von 1974 sind bereits zweimal revidiert worden (1994 und 2007). Bei der letzten Revision ging es namentlich um Anpassungen bei der Formulierung des Verbandszwecks sowie bei der Abgrenzung von Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung und der Betriebskommission. Zudem wurden die Dienstverhältnisse in privatrechtliche Arbeitsverträge überführt.

Nach rund 16 Jahren zeichnet sich erneut der Bedarf für gewisse Anpassungen ab. Die Anforderungen des heutigen Marktes erfordern zeitgemässe Strukturen. Zudem haben sich auch die rechtlichen Grundlagen weiterentwickelt, was sich auf die Organisation des Betriebs und des Finanzwesens auswirkt. Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren, weshalb ein Initiativ- und Referendumsrecht vorzusehen ist.

In Anbetracht dieses Revisionsbedarfs hat sich eine Projektgruppe ab Herbst 2021 mit den anstehenden Themen näher befasst und einen Entwurf ausgearbeitet. In der Zeit von April bis August 2023 konnte in allen Verbandsgemeinden ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Ebenfalls wurde der Statutenentwurf durch die zuständigen Departemente der Kantone Glarus, Schwyz und St. Gallen vorgeprüft.

Eigentümer der KVA Linth ist der Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL). Er besteht aus 3 Glarner Gemeinden sowie aus 16 Schwyzer und 9 St.Galler Gemeinden. Am 27. November 2023 haben die Delegierten des Zweckverbandes den revidierten Statuten zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

- Die unbestrittene Notwendigkeit einer effizienten Energieverwertung im Rahmen der umweltgerechten und nachhaltigen Behandlung und Entsorgung von Abfällen soll im Zweckartikel ausgedrückt werden.
- Das bisherige System, wonach Gemeindefusionen die Stimmrechtsverhältnisse der Verbandsgemeinden nicht verändern, wird beibehalten. In diesem Zusammenhang wird verdeutlicht, um welche wichtigen Abstimmungen in den Verbandsgemeinden es hierbei geht.
- Neu bieten die Statuten die Möglichkeit, dass der Verband bei der Darstellung des Kontenrahmens, des Budgets und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des

Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie dessen Ausführungsbestimmungen und den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) abweichen kann, wobei die Delegiertenversammlung die näheren Bestimmungen zur Darstellung zu erlassen hat.

- Die Finanzbefugnisse der verschiedenen Organe (Verwaltungsrat, Delegiertenversammlung, Verbandsgemeinden) werden betragsmässig angehoben, wobei zwischen neuen Ausgaben, gebundenen Ausgaben und Zusatzkrediten differenziert wird.
- Die demokratischen Mitwirkungsrechte werden gestärkt. Eingeführt werden ein obligatorisches Finanzreferendum für gewisse Ausgaben sowie ein Initiativrecht auf Änderung der Statuten.
- Verschiedene Bezeichnungen in den Statuten sollen zeitgemäss angepasst werden. Dies gilt auch für den Namen des Zweckverbandes, wenn künftig nicht mehr von der «Kehrichtbeseitigung», sondern neu von der «Kehrichtverwertung» gesprochen wird.

Einzelne Punkte der Revision

Verbandszweck und Umbenennung

Bereits in der letzten Statutenrevision 2007 war die Formulierung des Zweckartikels ein Thema. Damals hat man sich von der Fokussierung auf eine zentrale Abfallverbrennungsanlage sowie eine Klärschlamm-Entsorgungsanlage gelöst und den Zweckartikel nicht auf die bestehenden Anlagen fixiert. Die bewährte Formulierung soll grundsätzlich beibehalten werden. Es kann aber ein Hinweis auf die zu verfolgende effiziente Energieverwertung folgen. So wurde unlängst etwa auch bei den Projektinformationen zum Erneuerungsprojekt KVA Linth 2025 auf die Notwendigkeit der effizienten Energieverwertung hingewiesen.

Verschiedene Bezeichnungen in den Statuten sollen zeitgemäss angepasst werden. Die Rede ist nicht mehr von der «Betriebskommission», sondern vom «Verwaltungsrat». Der «Betriebsleiter» wird neu als «Geschäftsführer» bezeichnet. Schliesslich wird der Begriff «Delegierte» anstelle des bisher verwendeten Begriffs «Abgeordnete» verwendet. Auch beim Namen des Zweckverbandes ist eine Anpassung vorgesehen, indem nicht mehr von der «Kehrichtbeseitigung», sondern neu von der «Kehrichtverwertung» gesprochen werden soll. In diesem letzteren Punkte ist zu beachten, dass die interkantonale Vereinbarung über den Zweckverband vom 06. September 1994 vom Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet spricht. Aus diesem Grunde, aber auch noch wegen weiteren Punkten wird die interkantonale Vereinbarung anpassungsbedürftig. Nach Einschätzung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des

Kantons Glarus sollte diese Anpassung im Anschluss an die Statutenrevision erfolgen.

Verbandsgemeinden und Gemeindestimmen

Das oberste Organ des Zweckverbandes sind und bleiben die Verbandsgemeinden. Die bedeutendsten Kompetenzen stehen deshalb diesem Organ zu. Diese Befugnisse werden in Art. 7 Abs. 1 lit. a bis e aufgezählt. In vier Fällen geht es um die Entscheidung in Volksabstimmungen. Es geht um die Ausgabenbeschlüsse gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 (mit Anhang Finanzbefugnisse), um Statutenänderungen gemäss Art. 31, um die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 30 und (neu) um die Zustimmung zu Initiativen gemäss Art. 9. Die geforderten Quoren sind unterschiedlich (einfache Mehrheit, drei Viertel oder zwei Drittel der Verbandsgemeinden). Den Statuten ist bereits bisher immanent, dass bei Gemeindefusionen die Stimmkraft von neuen fusionierten Gemeinden keine Einbusse erleidet. Ausgedrückt wird das im bisherigen Art. 28. Dieser soll aber verdeutlicht werden. Es geht also nicht nur – wie bisher geschrieben – darum, dass den neuen Gemeinwesen nach Fusionen die Gemeindestimmen der fusionierenden Gemeinden erhalten bleiben, sondern es wird zusätzlich klargemacht, auf welche Fälle von Abstimmungen sich diese Bestimmung bezieht. An anderen Stellen in den Statuten sind aber durchaus die heute real existierenden politischen Gemeinden gemeint, wenn eben von einer Verbandsgemeinde die Rede ist. Das gilt etwa für die Möglichkeit von Verbandsgemeinden, eine Delegiertenversammlung einberufen zu lassen (Art. 13 Abs. 1 lit. c) oder für die Regelung zur Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung (Art. 14 Abs. 1).

Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM 2)

Gemäss der interkantonalen Vereinbarung vom 06. September 1994 sind für die Besorgung der Verbandsangelegenheiten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Kantons Glarus massgebend, soweit nichts anderes vereinbart wird (Art. 3 Abs. 2). Die Landsgemeinde des Kantons Glarus hat der Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (FHG) im Mai 2022 zugestimmt. Die Möglichkeit, dass der Zweckverband vom Geltungsbereich des FHG ausgenommen wird, ist grundsätzlich gegeben. Von dieser Möglichkeit soll im Rahmen der vorliegenden Statutenrevision Gebrauch gemacht werden, da Ausnahmen durchaus zweckmässig erscheinen. Es geht namentlich um geeignetere Vorgaben für Abschreibungen.

Aus diesem Grund wurde Art. 22 textlich erweitert und es wird die Möglichkeit geboten, dass der Verband bei der Darstellung des Kontenrahmens, des Budgets und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie dessen Ausführungsbestimmungen und den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells

(HRM) abweichen kann, wobei die Delegiertenversammlung nähere Bestimmungen zur Darstellung zu erlassen hat. Diese näheren Bestimmungen bezeichnen das anzuwendende Regelwerk und allfällige Abweichungen davon sowie die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung. Zudem sind das anzuwendende Regelwerk und die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung in der Jahresrechnung offenzulegen.

Die gewählte Lösung lehnt sich an eine Empfehlung an, welche das Finanzdepartement des Kantons Schwyz im Zuge der Einführung von HRM2 für zulässige Abweichungen herausgegeben hat. Die gewählte Lösung konnte mit Vertretern des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus vorbesprochen werden. Die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens den Verbandsgemeinden vorgelegte Formulierung darf als genehmigungsfähig betrachtet werden, zumal sich aus dem Vorprüfungsverfahren in den drei Kantonen diesbezüglich keine Vorbehalte ergeben haben.

Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse der verschiedenen Organe werden wie bisher in einem eigenen Anhang betragsmässig (ohne MWST) definiert. Bei den Kompetenzen wird wie üblich zwischen den gebundenen Ausgaben und den neuen Ausgaben unterschieden. Art. 24 Abs. 4 und 5 befassen sich mit der Abgrenzung zwischen gebundenen Ausgaben und neuen Ausgaben. Definiert werden die gebundenen Ausgaben, um sogleich alle übrigen Ausgaben als neue Ausgaben betrachten zu können. Dieser Art. 24 soll textlich keine Änderungen erfahren, obwohl die Unterscheidung im konkreten Fall auf Anhieb nicht immer klar möglich sein dürfte. Ganz allgemein ergibt sich, dass eine neue Ausgabe immer dann anzunehmen ist, wenn bei der Entscheidung über die Ausgabe ein substantieller Entscheidungsspielraum besteht, der die Befragung der Stimmberechtigten bzw. des zuständigen Organs sachlich rechtfertigt. Zu bewerten ist also das Ausmass des Spielraumes beim «Ob» und «Wie». Aus der Gerichtspraxis ergibt sich etwa, dass Ausgaben, die nur der Erhaltung und dem Unterhalt im Sinne der technischen Erneuerung auf einen zeitgemässen Stand dienen, als gebunden betrachtet werden dürfen. Überschreiten Modernisierungen den üblichen Standard, spricht dies für das Vorliegen eines erheblichen Entscheidungsspielraums und damit für eine neue Ausgabe. Gerade im Bereich der Kehrrichtverwertung kann es oftmals um Sanierungsmassnahmen gehen, welche zwingend umgesetzt werden müssen, um dem übergeordneten Recht zu genügen. Dennoch ist davon auszugehen, dass auch künftig bei grösseren Erneuerungen und Erweiterungen (z.B. Verbrennungskapazität) von neuen Ausgaben auszugehen ist und die Verbandsgemeinden deshalb zu befragen sind. Nach Ansicht der Betriebskommission ist in diesem Zusammenhang die Anhebung der Finanzkompetenzen angezeigt.

Der Versicherungswert der Anlagen des Verbandes dürfte sich nach den geplanten Investitionen bis 2030 auf über CHF 400 Mio. erhöhen. Die aktuelle Finanzkompetenz der Abgeordnetenversammlung für Neuanschaffungen und Investitionen, welche nicht gebundene Ausgaben darstellen, liegt bei CHF 7 Mio. Das entspricht 1.75% des Versicherungswertes. Die Betriebskommission hat eine Ausgabekompetenz für Beträge bis CHF 500'000.-- bzw. 0.125% des Versicherungswertes. Die Betriebskommission ist zur Auffassung gelangt, dass die Erhöhung der Finanzkompetenzen der Organe zweckmässig ist. Neu wird die Kompetenz der Abgeordnetenversammlung (neu Delegiertenversammlung) für neue Ausgaben auf CHF 25 Mio. angehoben. Dies entspricht 6.25% der Versicherungssumme, wobei ab CHF 7 Mio. ein obligatorisches Referendum vorgesehen ist, sofern die Zustimmung zum Beschluss mit weniger als drei Viertel der anwesenden Delegiertenstimmen erfolgte. Die Kompetenz der Betriebskommission (neu Verwaltungsrat) soll auf 1.5 Mio. erhöht werden, was 0.375% der Versicherungssumme entspricht. Mit diesen Anpassungen lassen sich kleinere oder mittlere Ausbauten, Erweiterungen oder Betriebsoptimierungen in der Regel über die Delegiertenversammlung abwickeln. Damit können die Verbandsgemeinden entlastet werden. Die weiteren Anpassungen der Finanzkompetenzen folgen dieser Logik. Unter kleineren und mittleren Ausbauten/Erweiterungen können z.B. die Anpassung der Lagerkapazität, Ausbauen der Flugaschenwäsche für andere KVAs, der Bau von Aufbereitungsanlagen, die Erweiterungen im Rahmen der CO₂-Abscheidung, Dampflieferungen, Fernwärme etc. gemeint sein. Diese Projekte können den Investitionsbedarf von CHF 7 Mio. schnell überschreiten. Sie werden aber keinen wesentlichen Einfluss auf die wichtigen Auslegungsparameter der Gesamtanlage wie z.B. Verbrennungskapazität haben. Entscheidungen mit solchen Auswirkungen sollen weiterhin den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt werden.

Im neuen Art. 7 ist nicht nur eine betragsmässige Anhebung der Ausgabekompetenzen der verschiedenen Organe vorgesehen. Gleichzeitig wird nämlich auch für gewisse Ausgaben das obligatorische Finanzreferendum eingeführt, sofern ein von den Statuten verlangtes qualifiziertes Mehr bei der Abstimmung in der Delegiertenversammlung nicht erreicht wird. Mit diesem differenzierten System scheint die Anhebung der Kompetenzen gesamthaft als angemessen.

Demokratische Mitwirkungsrechte

Bei der vorliegenden Revision sind die verfassungsmässigen Anforderungen an Zweckverbände berücksichtigt worden. Es geht namentlich um die demokratischen Mitwirkungsrechte. In diesem Zusammenhang ist das bereits erwähnte obligatorische Finanzreferendum für gewisse neue Ausgaben gemäss Art. 7 zu nennen. Eingeführt wird mit einem neuen Art. 9 überdies ein Initiativrecht. Danach soll jeder Verbandsgemeinde das Recht

zustehen, mittels ausgearbeiteten Entwurfes eine Initiative auf Änderung der Statuten einzureichen. Erachtet die Delegiertenversammlung die Initiative als zulässig, lädt sie die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit ihrem Antrag innert Jahresfrist nach Feststellung des Zustandekommens der Initiative zur Abstimmung zu bringen. Für die Annahme der Initiative wird eine qualifizierte Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden verlangt. Gemäss Art. 28 wird auch bei dieser neuen Kompetenz der Verbandsgemeinden auf die historischen Gemeindestimmen abgestellt. Nach Fusionen bleiben den neuen Gemeinwesen bei den Abstimmungen die Gemeindestimmen der fusionierenden Gemeinden also erhalten.

Zeitplan

Gemäss der Übergangsbestimmung des Art. 32 sollen die neuen Statuten per 01. Januar 2026 in Kraft treten.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat Vorderthal ersucht die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den revidierten Statuten des Zweckverbandes für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL) zuzustimmen.

ANTRAG:

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die neuen Statuten des Zweckverbandes für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL) in der Fassung gemäss Zustimmung an der Delegiertenversammlung vom 27. November 2023 werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Am 09. Februar 2025 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen findet die Urnenabstimmung über die vorstehende Statutenrevision statt.

Statuten des Zweckverbandes für die Kehrichtverwertung im Linthgebiet (ZKL)

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand	Seite
	A. Zusammenschluss und Aufgabe	
	<i>I. Zusammenschluss</i>	
1	Verbandsbildung	3
2	Sitz	3
	<i>II. Aufgaben des Verbandes</i>	
3	Zweck	3
4	Aufgabenerfüllung	4
5	Transport	4
	B. Organisation	
	<i>I. Allgemeine Bestimmungen</i>	
6	Organe	5
	<i>II. Verbandsgemeinden</i>	
7	Befugnisse	5
8	Zuständigkeiten innerhalb der Verbandsgemeinden	6
9	Initiativrecht	6
	<i>III. Delegiertenversammlung</i>	
10	Zusammensetzung	7
11	Wahl	7
12	Kompetenzen	7
13	Einberufung und Durchführung	8
14	Beschlussfähigkeit und -fassung	9
	<i>IV. Verwaltungsrat</i>	
15	Zusammensetzung	9
16	Einberufung und Beschlussfassung	10
17	Aufgaben und Befugnisse	11
18	Geschäftsführer	12
19	Präsident, Zeichnungsberechtigung	12
	<i>V. Rechnungsprüfungskommission</i>	
20	Zusammensetzung	12
21	Aufgabe	13

Artikel	Gegenstand	Seite
	C. Finanzwesen	
22	Rechnungsführung	14
23	Rechnungsjahr	14
24	Ausgabenbewilligung	15
25	Finanzierung	16
26	Verzicht auf Abgaben	16
	D. Rechtsschutz und Aufsicht	
27	Rechtsschutz und Aufsicht	16
	E. Übergangs-, Kündigungs- und Liquidationsbestimmungen	
28	Zusammenschluss von Gemeinden	17
29	Austritt	17
30	Auflösung	18
	F. Schlussbestimmungen	
31	Statutenänderung	18
32	Übergangsbestimmungen	19
	Genehmigungsvermerke	19
	Anhang	
	Finanzbefugnisse der Verbandsorgane	

Statuten des Zweckverbandes für die Kehrichtverwertung im Linthgebiet

Wo in den Bestimmungen dieser Statuten die männliche Bezeichnung verwendet wird, gilt die betreffende Formulierung auch für die weibliche Form.

A. Zusammenschluss und Aufgabe

I. Zusammenschluss

Art. 1

Verbandsbildung

Die angeschlossenen Gemeinden der Kantone Glarus (Glarus, Glarus Nord, Glarus Süd), Schwyz (Alpthal, Altendorf, Bezirk Einsiedeln, Feusisberg, Freienbach, Galgenen, Innerthal, Lachen, Oberiberg, Reichenburg, Schübelbach, Tuggen, Unteriberg, Vorderthal, Wangen, Wollerau) und St. Gallen (Amden, Benken, Eschenbach, Gommiswald, Kaltbrunn, Schänis, Schmerikon, Uznach, Weesen) bilden unter der Bezeichnung «Zweckverband für die Kehrichtverwertung im Linthgebiet» (nachfolgend «Verband» genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 2

Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich in der Gemeinde Glarus Nord.

II. Aufgaben des Verbandes

Art. 3

Zweck

Der Verband bezweckt die umweltgerechte und nachhaltige Behandlung und Entsorgung von Abfällen unter Berücksichtigung einer effizienten Energieverwertung. Er betreibt die dafür notwendigen Einrichtungen.

Art. 4

Aufgabenerfüllung

¹Der Verband ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Annahme von brennbaren Abfällen aus dem Verbandsgebiet verpflichtet. Er kann Abfälle von Dritten annehmen.

²Der Verband stellt die ökologische und ökonomische Nutzung der durch die Abfallbehandlung anfallenden Energie sowie die umweltgerechte und nachhaltige Entsorgung der Rückstände sicher.

³Der Verband kann im Rahmen seiner Zweckverfolgung bei der Aufgabenerfüllung Kooperationen eingehen. Der Verband kann sich namentlich an juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen. Er kann auch einzelne Bereiche ausgliedern und zu diesem Zwecke juristische Personen gründen. Der Verwaltungsrat legt im Rahmen des Geschäftsberichtes Rechenschaft über die Kooperationen ab.

Art. 5

Transport

¹Die Anlieferung des Abfalls hat mit dazu geeigneten Fahrzeugen zu erfolgen. Der Transport ist Sache der Anlieferer (Gemeinden und Private).

²Der Verwaltungsrat sorgt für einen angemessenen Transportkostenausgleich zwischen den Verbandsgemeinden.

B. Organisation

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6

Organe

¹Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Verwaltungsrat;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

²Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt.

II. Verbandsgemeinden

Art. 7

Befugnisse

¹Den Verbandsgemeinden stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Finanzbefugnisse gemäss Anhang dieser Statuten;
- b) Statutenänderungen gemäss Art. 31;
- c) Auflösung des Verbandes gemäss Art. 30;
- d) Wahl des Delegierten gemäss Art. 11;
- e) Beschlussfassung zu Initiativen gemäss Art. 9.

²Ausgabenbeschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als 25 Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2.5 Millionen Franken bedürfen obligatorisch der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

³Ausgabenbeschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als 7 Millionen Franken bis und mit 25 Millionen Franken und über Zusatzkredite in derselben

Höhe sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 700'000 Franken bis und mit 2.5 Millionen Franken bedürfen obligatorisch der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, sofern die Zustimmung zum Beschluss mit weniger als drei Viertel der anwesenden Delegiertenstimmen erfolgte.

Art. 8

Zuständigkeiten innerhalb der Verbandsgemeinden

Die Zuständigkeiten innerhalb der Verbandsgemeinden richten sich nach dem jeweiligen kantonalen bzw. kommunalen Recht.

Art. 9

Initiativrecht

¹Jeder Verbandsgemeinde steht das Recht zu, der Delegiertenversammlung schriftlich und in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Initiative auf Änderung der Statuten einzureichen.

²Die Delegiertenversammlung stellt fest, ob eine Initiative gültig zustande gekommen ist. Eine Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Form und der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist.

³Erachtet die Delegiertenversammlung die Initiative als zulässig, lädt sie die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit ihrem Antrag innert Jahresfrist nach rechtskräftiger Feststellung des Zustandekommens der Initiative zur Abstimmung zu bringen.

⁴Die Annahme der Initiative bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.

III. Delegiertenversammlung

Art. 10

Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. Jede Verbandsgemeinde stellt einen Delegierten und für jeden Delegierten eine Stellvertretung.

²Jeder Delegierte hat auf 2000 Gemeindeeinwohner oder einen Bruchteil davon je eine Stimme. Massgebend sind die aktuellen Angaben zum Bevölkerungsstand des Bundesamtes für Statistik. Art. 28 bleibt vorbehalten.

Art. 11

Wahl

Die Verbandsgemeinden wählen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Art. 12

Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen nebst den in diesen Statuten speziell aufgeführten Befugnissen folgende Kompetenzen zu:

- a) die Wahl des Verbandspräsidenten und von zwei Vizepräsidenten aus je einem Verbandskanton;
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- d) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Bau und Betrieb der Anlage;
- e) die Beschlussfassung über das Budget;
- f) die Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Anhang dieser Statuten;
- g) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- h) die Abnahme der Bauabrechnungen;
- i) die Abnahme der Geschäftsberichte von Präsidium und Geschäftsleitung;
- j) die Beschlussfassung über Statutenänderungen im Rahmen von Art. 31;

- k) die Festsetzung von Finanzierungsgrundsätzen;
- l) der Erlass von Vorschriften, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- m) der Abschluss von Abfall-Lieferverträgen im Rahmen der Verbrennungskapazität der Anlage mit einer festen Dauer von mehr als 10 Jahren;
- n) der Entscheid über Folgen des Austritts einer Gemeinde aus dem Verband im Sinne von Art. 29 Abs. 2;
- o) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes unter Vorbehalt von Art. 30;
- p) die Beschlussfassung über Kooperationen, Beteiligungen und Auslagerungen gemäss Art. 4 Abs.3.
- q) die Beschlussfassung über die Zulässigkeit von Initiativen gemäss Art. 9

Art. 13

Einberufung und Durchführung

¹Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a) jährlich mindestens zweimal, bis spätestens Mitte Dezember zur Festsetzung des Budgets und bis spätestens Mitte Juni zur Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) auf Antrag des Verwaltungsrates;
- c) auf Verlangen von mindestens sechs Verbandsgemeinden. Die betreffende Versammlung muss innert vier Monaten stattfinden.

²Den Verbandsgemeinden sind die Unterlagen zuhanden der Delegierten spätestens vier Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

³In besonderen oder ausserordentlichen Lagen kann die Delegiertenversammlung virtuell durchgeführt werden.

Art. 14

Beschlussfähigkeit und -fassung

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Gemeindestimmen vertreten ist.

²Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen. Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zu Stande, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Abstimmungen bedarf es zu einem gültigen Beschluss der Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen. Vorbehalten bleibt das statutarisch geforderte qualifizierte Mehr für Beschlussfassungen über Ausgaben und Kredite gemäss Anhang, über Statutenänderungen gemäss Art. 31 sowie über die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 30.

³Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

⁴Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen zieht er das Los.

IV. Verwaltungsrat

Art. 15

Zusammensetzung

¹Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Der Verbandspräsident und die Vizepräsidenten haben von Amtes wegen Einsitz im Verwaltungsrat.
- b) Aus dem Kanton des Verbandspräsidenten werden drei weitere Mitglieder gewählt, aus den Kantonen der Vizepräsidenten je zwei weitere Mitglieder.
- c) Ein Mandat fällt zusätzlich der Standortgemeinde zu.
- d) Aus der gleichen Gemeinde soll in der Regel nur ein Mitglied stammen.

²Regionen, Zweckverbände oder andere öffentlich-rechtliche Organisationen, mit welchen Abfall-Lieferverträge für eine feste Dauer von mehr als 10 Jahren bestehen, haben für die

Vertragsdauer das Recht mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Vertragspartner haben das Recht, der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

³Der Verwaltungsrat wird vom Verbandspräsidenten präsiert. Mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidenten konstituiert er sich selber. Er wählt einen Aktuar.

⁴Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse und Kommissionen bilden. Er regelt die Zusammensetzung, die Kompetenzen und die Berichterstattung der Ausschüsse und der Kommissionen in einem Pflichtenheft.

⁵Der Geschäftsführer und der Aktuar nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁶Die Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

Art. 16

Einberufung und Beschlussfassung

¹Der Verwaltungsrat tritt zusammen:

- a) auf Einladung des Präsidenten;
- b) auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern;
- c) auf Verlangen einer Verbandsgemeinde innert zwei Monaten.

²Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, sofern kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt.

Art. 17

Aufgaben und Befugnisse

Dem Verwaltungsrat obliegen ausser den ihm durch diese Statuten im Einzelnen übertragenen Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über die mit dem Budget genehmigten Ausgaben;
- b) die Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets, welche die zwingende Folge von Bestimmungen dieser Statuten oder besonderer Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gesetzlicher Vorschriften und richterlicher Urteile sind;
- c) die Aufsicht über den Bau und Betrieb der Anlage;
- d) die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen;
- e) die Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Anhang dieser Statuten;
- f) die Anstellung des Geschäftsführers, des Aktuars und deren Stellvertreter sowie des übrigen Personals; die Anstellung erfolgt durch privatrechtliche Verträge;
- g) die Entschädigung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates im Rahmen des Budgets;
- h) die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und deren Geschäfte;
- i) die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- k) der Abschluss von Abfall-Lieferverträgen und von Zusammenarbeitsverträgen im Rahmen der Zielsetzungen des Verbandes und der Kapazität der Anlagen, vorbehältlich der Kompetenz der Delegiertenversammlung gemäss Art. 12 lit. m;
- l) die Festlegung der im Rahmen von Art. 4 anzunehmenden Stoffe und der Modalitäten der Anlieferung und Kontrolle;
- m) der Abschluss von Verträgen, die nicht in die Kompetenz des Geschäftsführers fallen und soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist;
- n) der freihändige oder zwangsrechtliche Erwerb von Grund und Rechten im Rahmen genehmigter Bauprojekte;
- o) die Bestimmung der Modalitäten für Fremdfinanzierungen;
- p) das Führen von Prozessen und von Verfahren für den Verband in privat- und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten;
- q) der Erlass von Pflichtenheften für das Personal, technischen Reglementen, Betriebsordnung und Ähnlichem;
- r) alle weiteren Aufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 18

Geschäftsführer

¹Die operative Leitung obliegt dem Geschäftsführer. Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

²Der Verwaltungsrat kann die ihm obliegenden Aufgaben mit separatem Beschluss dem Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung übertragen. Dabei erteilt er dem Geschäftsführer die notwendigen Befugnisse.

³Der Geschäftsführer ist befugt, in dringenden Fällen auch Entscheide ausserhalb seines Kompetenzbereichs zur Aufrechterhaltung des Betriebes zu treffen. Diese Entscheide sind dem Verwaltungsrat nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 19

Präsident, Zeichnungsberechtigung

¹Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Er leitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates.

²Für den Verband zeichnen kollektiv zu zweien: Der Präsident mit dem Aktuar oder dem Geschäftsführer; jeder Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Geschäftsführer.

V. Rechnungsprüfungskommission

Art. 20

Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei fachkundigen Mitgliedern. Jeder Verbandskanton stellt ein Mitglied. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 21

Aufgabe

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft zuhanden der Delegiertenversammlung Budget und Jahresrechnung sowie Bauabrechnungen auf Gesetzmässigkeit und Richtigkeit nach anerkannten Revisionsgrundsätzen und gibt der Delegiertenversammlung eine Empfehlung für die Beschlussfassung im Sinne von Art. 12 lit. g ab.

²Die Rechnungsprüfungskommission kann im Rahmen der im Budget bewilligten Mittel eine externe Revisionsstelle beiziehen.

C. Finanzwesen

Art. 22

Rechnungsführung

¹Der Verband führt eine eigene Rechnung.

²Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie dessen Ausführungsbestimmungen. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 bis 6.

³Der Verband kann bei der Darstellung des Kontenrahmens des Budgets und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie dessen Ausführungsbestimmungen und den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) abweichen.

⁴Die Delegiertenversammlung erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.

⁵Die näheren Bestimmungen bezeichnen das anzuwendende Regelwerk und allfällige Abweichungen davon sowie die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung.

⁶Das anzuwendende Regelwerk und die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung sind in der Jahresrechnung offen zu legen.

⁷Sofern der Verband die Führung der Verbandsrechnung und Verbandskasse nicht selber besorgt, kann er diese einer Drittperson übertragen.

Art. 23

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 24

Ausgabenbewilligung Ausgabenbewilligungen für neue Aufgaben werden durch speziellen Beschluss des zuständigen Organs erteilt.

²Die Delegiertenversammlung kann ausnahmsweise neue, in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Ausgaben auch im Rahmen des Entscheides über das Budget beschliessen. Diese sind im Budget als neue Ausgaben zu bezeichnen.

³Gebundene Ausgaben sind im Budget einzusetzen. Vorbehalten bleiben dringende Ausgaben für die Aufrechterhaltung des Betriebes.

⁴Gebunden sind Ausgaben, die

- a) durch Gesetz, andere rechtliche Verpflichtungen oder richterliches Urteil zwingend vorgegeben sind;
- b) für die Aufrechterhaltung des durch den Verband geführten Betriebes unumgänglich sind.

⁵Alle übrigen Ausgaben sind neue Ausgaben. Als neue Ausgaben gelten insbesondere auch Ausgaben für Neu- und Ersatzanschaffungen von technischen Anlagen und Apparaturen, wenn in Bezug auf den Zeitpunkt der Anschaffung, die Wahl des Produktes oder hinsichtlich sonstiger Modalitäten ein erheblicher Ermessensspielraum besteht.

Art. 25

Finanzierung

¹Die aus den Investitionen und aus dem Betrieb der Anlagen sich ergebenden Kosten werden über verursachergerechte Gebühren finanziert. Der Finanzhaushalt ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

²Die Delegiertenversammlung legt im Rahmen der Genehmigung des Budgets die Finanzierungsgrundsätze fest. Für Investitionen sind Finanzierungspläne vorzulegen.

³Die Festlegung der Gebührenansätze obliegt im Rahmen der von der Delegiertenversammlung festgelegten Finanzierungsgrundsätze und des genehmigten Budgets dem Verwaltungsrat.

Art. 26

Verzicht auf Abgaben

Die Standortgemeinde verzichtet gegenüber dem Verband auf die Erhebung aller Abgaben, von denen öffentlich-rechtliche Körperschaften befreit sind.

D. Rechtsschutz und Aufsicht

Art. 27

Rechtsschutz und Aufsicht

Der Rechtsschutz und die Aufsicht über den Verband richten sich nach den Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über den Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet der Kantone Glarus, Schwyz und St. Gallen.

E. Übergangs-, Kündigungs- und Liquidationsbestimmungen

Art. 28

Zusammenschluss von Gemeinden

¹Die Stimmrechtsverhältnisse der Verbandsgemeinden werden durch Gemeindefusionen, die nach dem 1. Juli 2007 stattfinden, nicht verändert.

²Bei der Zusammenlegung von Gemeinden gehen die Delegiertenstimmen der fusionierenden Gemeinden im bisherigen Umfang auf das neue Gemeinwesen über.

³Ebenso bleiben den neuen Gemeinwesen bei den Abstimmungen gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 (Ausgabenbeschlüsse), Art. 9 (Initiativen), Art. 30 (Auflösung des Verbandes) und Art. 31 (Statutenänderungen) die Gemeindestimmen der fusionierenden Gemeinden erhalten.

Art. 29

Austritt

¹Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aus dem Verband austreten.

²Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Sie haftet für rechtskräftig eingegangene Verpflichtungen des Verbandes, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 30

Auflösung

¹Der Verband kann aufgelöst werden, wenn seine Aufgaben erfüllt sind oder anderweitig wahrgenommen werden.

²Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Delegiertenstimmen sowie von drei Vierteln der Verbandsgemeinden.

³Im Auflösungsbeschluss sind zu regeln:

- a) die Verwendung des Verbandsvermögens;
- b) die Haftung der Verbandsgemeinden für die Verpflichtungen des Verbandes.

⁴Die Liquidationsanteile bzw. die Haftungsquoten der Verbandsgemeinden sind auf Grund der Einwohnerzahlen festzulegen. Es gelten die aktuellen Angaben zum Bevölkerungsstand des Bundesamtes für Statistik.

F. Schlussbestimmungen

Art. 31

Statutenänderung

¹Die Änderung dieser Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen sowie von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

²Soweit sich durch eine Fusion von Verbandsgemeinden eine Änderung der Zusammensetzung des Verbandes ergibt, wird Art. 1 der Statuten durch einfachen Beschluss der Delegiertenversammlung angepasst.

Art. 32

Übergangs- bestimmungen

¹Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 26. Juni 2006.

²Nach Annahme der Statutenänderung gemäss Art. 31 bedarf diese der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Glarus und Schwyz sowie durch das Bau- und Umweltdepartement des Kantons St. Gallen.

³Vorbehältlich der Genehmigung treten diese Statuten per 1. Januar 2026 in Kraft.

⁴Die Delegiertenversammlung vom Herbst 2025 ist zuständig für die Beschlussfassung über das Budget für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2026.

Genehmigungen

1. Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung vom 27. November 2023 hat diese Statuten genehmigt.

2. Verbandsgemeinden

Alle 28 Verbandsgemeinden haben im Zeitraum Januar 2024 bis März 2025 diesen Statuten zugestimmt.

Finanzbefugnisse der Verbandsorgane (ohne MWSt.)

Gegenstand	Verwaltungsrat brutto Fr.	Delegiertenversammlung brutto Fr.	Verbandsgemeinden brutto Fr.
1. Neue Ausgaben Separate Ausgabenbeschlüsse 1.1. einmalige pro Jahr 1.2. wiederkehrende pro Fall	bis und mit 1.5 Mio.	über 1.5 Mio. bis und mit 7 Mio.: abschliessend über 7 Mio. bis und mit 25 Mio.: ev. oblig. Ref. (Art. 7 Abs. 3)	über 25 Mio.: oblig. Ref. (Art. 7 Abs. 2)
	bis und mit 150'000	über 150'000 bis und mit 700'000: abschliessend über 700'000 bis und mit 2.5 Mio.: ev. oblig. Ref. (Art. 7 Abs. 3)	über 2.5 Mio.: oblig. Ref. (Art. 7 Abs. 2)
2. Gebundene Ausgaben gemäss Art. 23 der Statuten/Nachtragskredite	wenn nicht im Budget: abschliessend	durch Genehmigung des Budgets	
3. Zusatzkredite 3.1. teuerungsbedingte 3.2. nicht teuerungsbedingte	abschliessend		
	bis 20 % des ursprünglichen Kreditess, jedoch maximal 1.5 Mio.	bis 20 % des ursprünglichen Kreditess, jedoch maximal 25 Mio., über 1.5 Mio. bis und mit 7 Mio.: abschliessend: über 7 Mio. bis und mit 25 Mio.: ev. oblig. Ref. (Art. 7 Abs. 3)	soweit nicht der Verwaltungsrat oder die Delegiertenversammlung abschliessend zuständig ist